



eKAB-Nr.: 00.103.101

Stelle: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden

Rubrik: Kantonale amtliche Publikationen / Verschiedenes

Veröffentlicht: 03.06.2024

Verbot privater Wildfütterungen im Grenzgebiet zu Österreich

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit verfügt am 1. September 2024

1. Das mit Verfügung des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vom 1. September 2016 angeordnete und letztmals am 15. September 2021 verlängerte Verbot der privaten aktiven und passiven Schalenwildfütterung (Hirsch, Reh, Gämse, Steinwild) auf dem Gebiet der Gemeinden Fläsch, Maienfeld, Jenins, Malans, Landquart, Seewis, Grüşch, Schiers, Luzein, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters, Klosters, Zernez, Scuol, Valsot und Samnaun wird auf unbestimmte Zeit verlängert.
2. Gemäss Art. 48a des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.
3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Publikation beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist im Doppel und unterschrieben einzureichen.

Erläuterungen

Das Verbot ist begrenzt auf die oben erwähnten Gemeindegebiete in Grenznähe zu Österreich und gilt auf unbestimmte Zeit.



Es umfasst die aktive und passive Schalenwildfütterung:

- Das absichtliche, aktive Füttern von Schalenwild an dafür eingerichteten Futterstellen ist verboten.
- Das unabsichtliche indirekte Füttern von Schalenwild ist ebenfalls verboten, d.h. jede Person ist verpflichtet, Futter für Wildtiere unerreichbar zu deponieren, so dass keine Wildtiere angelockt werden können. Kompoststellen sind so auszugestalten, dass Wildtiere sie nicht erreichen können. Landwirtschaftsbetriebe haben ihre Futtermittelvorräte und Futterreste so zu lagern bzw. zu entsorgen, dass sie auf zweckmässige und wirksame Art vor dem Zugriff von Schalenwild geschützt sind

Die vollständige Verfügung, eine Karte des betroffenen Gebiets und weitere Erläuterungen sind auf www.alt.gr.ch unter Aktuelles abrufbar.

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Der Kantonstierarzt
Dr. Giochen Bearth

<http://www.alt.gr.ch>